

Satzung des

Turnverein 1882 Immendingen e.V.

§ 01 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein 1882 Immendingen e.V. mit dem Sitz in Immendingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter Karteiblatt VR 450302 eingetragen.

§ 02 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten – speziell durch Förderung und Ausbreitung der Leibesübungen – der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes sowie entsprechenden Fachverbänden, falls dies zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig ist.

§ 05 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Jugendlichen (vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Erwachsenen (ab dem 19. Lebensjahr)
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stehen triftige Gründe gegen eine Mitgliedschaft, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Vereinsbeitrittes.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied u.a. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Über einen innerhalb von 14 Tagen eingelegten Einspruch entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder

ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind außerdem berechtigt in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Vorstands, des Turnrats und der Mitgliederversammlung, ferner die Satzungen und Beschlüsse der übergeordneten Sportorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten,
- die Vereinsinteressen zu fördern,
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- an Sportveranstaltungen, zu denen es gemeldet ist, teilzunehmen bzw. eine Absage rechtzeitig vor der Veranstaltung dem zuständigen Abteilungsleiter mitzuteilen,
- Meldegebühren und andere Kosten, die auch nach Rücktritt zu bezahlen sind, der Vereinskasse zu erstatten,
- Sachschäden, die den Verein betreffen können, unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eventuell festgelegte Verwaltungsgebühren sind für das Mitglied deutlich erkennbar auf dem Aufnahmeformular zu nennen. Der Mitgliedsbeitrag ist am **10.03.** des laufenden Jahres im Voraus per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung / Barzahlung an den Verein zu bezahlen. Bei Erklärung der Mitgliedschaft während des Jahres wird der Beitrag 10 Tage nach Eingang des Mitgliedsantrages beim Kassenverwalter eingezogen.

§ 07 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Turnrat
- Vorstand

§ 08 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des

Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 25% aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 09 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Jeweils in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins
- Durchführung von Wahlen
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Erhaltung des normalen Sportbetriebes und der Mitgliederverwaltung überschreiten, über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben jeglicher Art.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Gebühren
- Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Wahlen und Beschlüsse

Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu

führen, das vom Protokollführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Buchhalter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Es ist über die Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Sie können durch einen Beschluss des Turnrates oder der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung, sowie finanzielle Vergütung.

Die Geschäftsstelle wird von einem/r Leiter/in geführt. Der Leiter/ Die Leiterin nimmt an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern (§ 10)
- den Leiterinnen und Leitern der fachlichen Abteilungen (sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt)
- dem/der Gerätewart/in
- dem/der Wirtschaftsleiter/in
- 6 Beiräten aus aktiven und passiven Mitgliedern (sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt)

§ 12 Die Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen obliegt dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in – Übungsleiter/in.

Jede Abteilung kann für sich einen Ausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter/innen oder Übungsleiter/innen sind selbständig und arbeiten in eigener Verantwortung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der zu einem jeweils festgelegten Termin dem/der 1. Vorsitzenden vorzulegen ist. Sie sind im Übrigen an die Weisungen des Vorstandes, des Turnrates und der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Abteilungsleiter/in – Übungsleiter/in hat Mitgliederveränderungen laufend dem Vorstand zu melden. Die Abteilungen sollen sich sachlich und überfachlich um eine gute Jugendarbeit bemühen. Sie haben sich an den Vorgaben der Jugendordnung zu orientieren.

Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des Vorstandes; ausgenommen kleinere Veranstaltungen innerhalb der Abteilung.

§ 13 Vereinsübergreifende Gemeinschaften

Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit aller Gewählten beträgt zwei Jahre im rotierenden Wahlsystem.

In der ersten Gruppe werden in den mit einer geraden Zahl endenden Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Jugendwart/in
- 2 - 3 Beiräte

In der zweiten Gruppe werden in den mit einer ungeraden Zahl endenden Jahren gewählt:

- 2. Vorsitzende/r
- Buchhalter/in
- Sportwart/in
- 2 – 3 Beiräte

§ 15 Satzungsänderungen

Zur Änderung von Satzungen und Ordnungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Erschienenen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss erfolgen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Auflösungsversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen der Gemeindeverwaltung Immendingen zu, die es im Sinne von § 02 zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 06. März 2015. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.